

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 16. August

1971

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Aufruf zum „Tag der Diakonie“ am 5. September 1971 (S. 177) — Pastorenausschuß (S. 177) — Informationen über die Kollekten im Monat September 1971 (S. 178) — Urkunde über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Altona, Propstei Altona (S. 178) — Urkunde über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Pinneberg, Propstei Pinneberg (S. 179) — Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude (S. 179) — Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Studiendarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 179) — Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 181) — Fortbildungsprogramm für Gemeindeaufbau Oktober 1971 bis Mai 1973 (S. 181) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 181)

III. Personalien (S. 183)

Bekanntmachungen

Aufruf zum „Tag der Diakonie“ am 5. September 1971

Schleswig, den 4. August 1971

Diakonie heißt Dienst. In diesem Dienst geht es um die Weitergabe der Liebe Jesu Christi an die Menschen in der Welt, in der wir leben. Es geht um die Liebe zum Nächsten in der Nähe und in der Ferne. Diese Nächstenliebe kann und darf sich nicht erschöpfen in spontaner Hilfsbereitschaft, wo „Not am Mann“ ist. Für sie ist vorbeugen und gestalten ebenso wichtig, wie heilen, helfen und pflegen unentbehrlich sind. Planen, Einsatz von Fachkenntnissen, Zusammenarbeit und sinnvolle Verwendung finanzieller Mittel gehören zur Methode ihrer Arbeit.

Menschliche Not wandelt ihr Gesicht. Die Diakonie hat dafür einen besonders geschärften Blick. Sie sieht hinter die Fassaden einer scheinbar heilen Welt. Sie ist auf der Suche nach den Wurzeln der Probleme erziehungsschwieriger Jugendlicher und hat ein ebenso wachsendes Auge für die Möglichkeiten eines sinnvollen Lebens für den alternden Menschen.

Nächstenliebe kann nicht dazu schweigen, daß körperlich und geistig behinderte Menschen vielfach noch nicht den Lebensraum gefunden haben, der ihnen in unserer Gesellschaft zusteht. Nächstenliebe macht auf die Verantwortung aufmerksam, die wir gegenüber Suchtkranken, Nichtseßhaften, Straftatlassenen, Rücksiedlern oder ausländischen Arbeitnehmern tragen. Sie versucht, zu menschenwürdigen Lebensverhältnissen zu verhelfen, und bietet „Hilfe zur Selbsthilfe“ an.

Möglich ist das alles nur, wenn jeder verantwortliche Christ sich dessen bewußt bleibt, daß er aufgrund selbst erfahrener Liebe aus Dankbarkeit verpflichtet ist, die Liebe weiterzugeben. „Die Christusliebe beherrscht uns!“ Darum:

NÄCHSTENLIEBE — DEINE SACHE!

Daran erinnert uns auch in diesem Jahr der
Tag der Diakonie.

Bischof Alfred Petersen
Bevollmächtigter für das Diakonische Werk
Az.: 5150 — 71 — IX

Pastorenausschuß

Kiel, den 28. Juli 1971

Der Pastorenausschuß hat am 30. Juni 1971 infolge Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand Ersatzwahlen durchgeführt. Der Vorstand setzt sich ab 30. Juni 1971 wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Pastor Martensen, 23 Kiel, Eckernförder Allee 11a
Stellvertr. Vorsitzender: Pastor Pfeifer, 2357 Bad Bramstedt, An der Kirche 2
Schriftführer: Pastor Puls, 2 Hamburg 50, Bei der Osterkirche Nr. 13

1. Beisitzer: Propst Steenbock, 2390 Flensburg, Moltkestr. 35
2. Beisitzer: Pastor Lucius, 2057 Geesthacht, Neuer Krug 4.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 2611 — 71 — VI/C 3

Informationen über die Kollekten im Monat
September 1971

Kiel, den 6. August 1971

Am 13. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 5. September 1971
zugunsten „Stadt des Kirchl. Wiederaufbaus in Mittel-
deutschland“

Das Görlitzer Kirchengebiet und der Bereich der evangelischen Brüder-Unität Herrnhut, in keiner der bisherigen 10 Sammlungen der Aktion „Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus“ berücksichtigt, sollen nun in das Programm „Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus im Bereich der Oberlausitz 1971/72“ zur Durchführung dringender kirchlicher Renovierungs- und Bauvorhaben einbezogen werden. Für die nächsten 2 Jahre wurde daher das Gebiet der Oberlausitz für die Sammlung „Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus 1971/72“ ausgewählt. Dazu gehört auch der Katharinenhof in Großhennersdorf, ein im Ausbau befindliches überaus wichtiges diakonisches Zentrum der Inneren Mission im Land Sachsen.

Zur Ausführung der dringlichen Bauvorhaben (u. a. Dachrenovierungen, Erneuerungen des Außenputzes, der sanitären Einrichtungen und der Heizanlagen sowie Aus- bzw. Einbau von Gemeinderäumen) werden insgesamt 1,7 Mill. DM benötigt. Unsere evangelischen Gemeinden in der Bundesrepublik sind gebeten, mit ihrem Opfer die Durchführung dieser Vorhaben zu ermöglichen, die von den evangelischen Kirchen in der DDR allein in diesem Umfange nicht verwirklicht werden könnten.

Am 14. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 12. September 1971
zugunsten des Kirchbauvereins

Der Kirchbauverein hat seit seinem 14jährigen Bestehen sowohl durch die Zahl der Mitglieder als auch durch seine Tätigkeit den Nachweis der Förderungswürdigkeit erbracht. So wurden in diesem Zeitraum mit Hilfe des Kirchbauvereins 9 Kleinkirchen erstellt, eine 10. befindet sich in der Planung. Die Gesamteinnahmen des Kirchbauvereins bis Ende des Jahres 1970, die ausschließlich durch Vereinsbeiträge, Spenden und Kollekten zusammenkamen, betragen rund 500 000,— DM. Es war und ist das besondere Ziel des Kirchbauvereins, den Dienst der Kirche auf dem Lande mittragen zu helfen. Dieses geschah bisher in der Mithilfe, den großen Mangel an Kirchen und Kapellen in unserem Lande zu beseitigen.

Für die Zukunft sieht der Verein darüber hinaus seine Aufgabe darin, den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und sowohl auf dem flachen Lande wie in besonderer Weise auf den Campingplätzen, in den Ferien- und Urlaubsorten den Dienst der Kirche zu verwirklichen.

- a) So hat z. B. der Kirchenbauverein 1969 in Neurathjensdorf durch Ankauf und Umbau einer Schule zu einem Mehrzweckraum für insgesamt 47 000,— DM den ersten Schritt in dieser Richtung getan.
- b) Die seit dem Herbst 1970 bestehende Zusammenarbeit mit dem Ausschuß „Freizeit und Erholung“ führte zu der Vereinbarung, neben der planerischen Mithilfe und Beratung bei der Errichtung kirchlicher Gebäude auf Campingplätzen, in Ferien- und Erholungszentren seine finanzielle Hilfe in Höhe von 40 000,— DM zunächst für ein „Haus der Kirche“ auf dem neu entstehenden Campingplatz Heiligenhafen, der als Hochsee-Angelzentrum ausgebaut werden soll, zuzusagen.

Am 16. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 26. September 1971
zugunsten „Jugendfürsorge, Freiwilligen Erziehungshilfe,
Internate“

Die Jugend ist auf der Suche nach einer besseren Welt. Sie will sich aus ihrer Zwangsjacke befreien und tut dies entweder

durch politisches Engagement mit Protest gegen das berühmte Establishment oder durch ein Zurückziehen auf sich selbst. Sie bildet Gruppen, die sich aus den Tiefen der eigenen Seele heraus neue Formen der Selbsterfahrung und der Erweiterung des Bewußtseins erhofft. Damit sind von jungen Menschen Probleme aufgeworfen, die Mediziner, Pädagogen, Seelsorger, Sozialarbeiter, Eltern und andere Bezugspersonen mehr und mehr beschäftigen. Diese Probleme konzentrieren sich auch im Bereich der Jugendfürsorge, der freiwilligen Erziehungshilfe und der Internatsarbeit. Und doch haben gerade diese Einrichtungen der diakonischen Jugendarbeit den Sinn, zur Lebensbewältigung des einzelnen in der Gruppe beizutragen. Es gibt kein einheitliches Konzept dieser Jugendarbeit, das man nur zu kopieren und auf die jeweilige Einrichtung zu übertragen braucht. Aber es gibt einzelne Versuche, Vorstöße oder Neuansätze, die auf ihre Weise zur Lebensbewältigung beitragen. Voraussetzung allerdings ist, daß eine immer qualifiziertere und zahlenmäßig besser ausgestattete Erzieherchaft zur Verfügung steht und daß mit einer Kette von Sozialarbeitern, Heilpädagogen, Seelsorgern und anderen Fachleuten das Aufgabengebiet der Jugendfürsorge so in Angriff genommen werden kann, daß selbst so eine bedrohliche Entwicklung wie die der Rauschgiftwelle an den neu herausgestellten Sinnzielen zerschellt oder abebbt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Az.: 8160 — 71 — VI/D 1

Urkunde

über die Errichtung einer 2. Pfarrstelle
beim Kirchengemeindeverband Altona,
Propstei Altona

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Altona, Propstei Altona, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet. Zum Aufgabenbereich dieser Pfarrstelle gehört im besonderen die kirchliche Frauenarbeit in der Propstei Altona.

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 in Kraft.

Kiel, den 5. August 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Otte

Az.: 20 KGV Altona (2. verbandseig. Pfarrst.) — 71 — VI/C 3

*

Kiel, den 5. August 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Az.: 20 KGV Altona (2. verbandseig. Pfarrst.) — 71 — VI/C 3

Urkunde
über die Errichtung einer 3. Pfarrstelle beim
Kirchengemeindeverband Pinneberg,
Propstei Pinneberg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet. Zu den Aufgaben gehört insbesondere der kirchliche Dienst im Bereich der Erziehungsfragen (Eltern- und Kinderarbeit).

§ 2

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch bischöfliche Berufung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 in Kraft.

Kiel, den 5. August 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 KGV Pinneberg (3. verbandseig. Pfst.) — 71 — VI/C 3

*

Kiel, den 5. August 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 20 KGV Pinneberg (3. verbandseig. Pfst.) — 71 — VI/C 3

Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude

Kiel, den 28. Juli 1971

In gegebener Veranlassung werden die Kirchengemeinden darauf hingewiesen, daß gemäß § 25 Abs. 2 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur Sicherstellung der Kosten für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude sowie für unvorhergesehene Instandsetzungen und Neubauten in jeder Kirchengemeinde ein *Baufonds* anzusammeln ist. In den Haushaltsplan ist zu diesem Zweck jährlich ein nach Maßgabe der zu erwartenden künftigen Aufwendungen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde zu bestimmender Betrag einzustellen. In der angezogenen Bestimmung ist auch ausgeführt, daß mit der Durchführung nicht dringlicher Baumaßnahmen in der Regel erst begonnen werden darf, wenn wenigstens ein erheblicher Teil der Kosten aus dem bereits angesammelten *Baufonds* gedeckt werden kann.

Die Kirchenvorstände werden an die Beachtung der genannten Bestimmung erinnert. Die Ansammlung eines *Baufonds* bildet eine Selbstversicherung gegen eintretende *Baufälle* und wird wirtschaftlich durch die Aufnahme eines Darlehens bei Ausführung der Baumaßnahme nicht ersetzt (vgl. Anmerkung 5) zu § 25 Verw.O.).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6500 — 71 — III

Richtlinien für die Gewährung von Studien-
beihilfen und Studiendarlehen in der Ev.-
Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 22. Juli 1971

Die Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Studiendarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 31. Juli 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

I

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Studenten der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, Studenten der Pädagogischen Hochschule mit Wahl- oder Zusatzfach Evangelische Religion, Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung, die ein theologisches Ergänzungsstudium betreiben, Diakonenanwärter, Personen, die sich in einer kirchlich-sozialen Ausbildung befinden, sowie Studierende der Kirchenmusik.

2. Abschnitt II Buchst. a) erhält folgende folgende Fassung:

a) Förderungswürdig ist ein Antragsberechtigter, der nach Charakter und Haltung sowie nach Begabung und Leistung für einen späteren Dienst in der Kirche geeignet ist oder als Religionslehrer tätig zu sein beabsichtigt und in seinem Studium angemessene Leistungen zeigt oder erwarten läßt.

3. In Abschnitt II Buchst. b) Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „staatliche allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ ersetzt durch „Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell“.

4. In Abschnitt III wird hinter Buchst. b) ein neuer Absatz eingefügt:

c) Studienbeihilfen für Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung können gewährt werden, wenn der Antragsberechtigte das Studium an der Pädagogischen Hochschule durch ein Theologiestudium von 4 Semestern ergänzen will und dafür vom Schuldienst beurlaubt worden ist. Die Beihilfe wird höchstens für die Dauer von 2 Jahren und nur bis zur Höhe des Höchstbetrages der „Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ gewährt.

Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d).

5. Abschnitt VI Ziff. 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Es wird erwartet, daß der geförderte Student später in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins tritt oder als Religionslehrer zu unterrichten bereit ist.

6. Abschnitt VI Ziff. 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ein Abbruch des Theologiestudiums, der Übergang in eine andere Landeskirche wie auch der Wechsel im Wahl- oder Zusatzfach bei Studenten der Pädagogischen Hochschule sind dem Landeskirchenamt umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. August 1971 in Kraft.

Nachstehend werden die Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Studiendarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderung abgedruckt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 21 200 — 71 — VIII/XI/XI a/D 2

Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen und Studiendarlehen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 31. Juli 1969 unter Berücksichtigung der Änderung vom 22. Juli 1971

I.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Studenten der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, Studenten der Pädagogischen Hochschule mit Wahl- oder Zusatzfach Evangelische Religion, Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung, die ein theologisches Ergänzungsstudium betreiben, Diakonenanwärter, Personen, die sich in einer kirchlich-sozialen Ausbildung befinden, sowie Studierende der Kirchenmusik.

II.

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine kirchliche Studienförderung sind die Förderungswürdigkeit und die Förderungsbedürftigkeit des Antragstellers.

a) Förderungswürdig ist ein Antragsberechtigter, der nach Charakter und Haltung sowie nach Begabung und Leistung für einen späteren Dienst in der Kirche geeignet ist oder als Religionslehrer tätig zu sein beabsichtigt und in seinem Studium angemessene Leistungen zeigt oder erwarten läßt.

Der Leistungsnachweis ist von Studienanfängern durch das Reifezeugnis, vom 2. Semester ab durch geeignete Leistungsbescheinigungen der Hochschulen (Zeugnisse über Pro- oder Hauptseminararbeiten oder Fleißprüfungen, auf Anforderung auch Gutachten von Hochschullehrern) zu erbringen. Im allgemeinen genügen zwei solcher Leistungsnachweise im Studienjahr. Bei Studierenden, die in den Anfangssemestern (1.—4. Fachsemester) die alten Sprachen nachzuholen haben, gelten die Zeugnisse über die bestandenen Ergänzungsprüfungen als ausreichender Leistungsnachweis.

b) Ein Antragsberechtigter gilt als förderungsbedürftig, wenn er die Studienkosten weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten noch mit Unterstützung Dritter aufbringen kann.

Vor Inanspruchnahme einer landeskirchlichen Förderung sind vor allem gesetzliche Ansprüche, besonders nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), geltend zu machen. Auch wird vorausgesetzt, daß zunächst ein Antrag auf die „Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ gestellt worden ist. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide der staatlichen Stellen sind dem Landeskirchenamt auf Anforderung vorzulegen. Über das neunte Semester (einschl. Examensemester) hinaus ist eine Studienförderung nach Maßgabe des Abschnitts III Buchst. a) in der Regel nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei der Entscheidung sind die Sprachsemester angemessen zu berücksichtigen.

III.

Art der Förderung

a) Studienbeihilfen werden auf Antrag als Semesterbeihilfen, in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich auch als Ferienbeihilfen gewährt. Sie kommen für solche Studenten in Frage, die weder Leistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltsansprüche noch aufgrund der „Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ erhalten. Über die

Höhe der Studienbeihilfe wird von Fall zu Fall entschieden. b) Studienbeihilfen in besonderen Härtefällen können — auch neben einer Förderung von dritter Seite — zur Beschaffung von Büchern, Kleidung u. ä. sowie zur Überbrückung einer akuten wirtschaftlichen Notlage gewährt werden. Sie kommen bei der Berechnung der Förderungssätze nach staatlichen Richtlinien nicht in Ansatz.

c) Studienbeihilfen für Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung können gewährt werden, wenn der Antragsberechtigte das Studium an der Pädagogischen Hochschule durch ein Theologiestudium von 4 Semestern ergänzen will und dafür vom Schuldienst beurlaubt worden ist. Die Beihilfe wird höchstens für die Dauer von 2 Jahren und nur bis zur Höhe des Höchstbetrages der „Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ gewährt.

d) Studiendarlehen können in der Regel nur für die Endfinanzierung des Studiums nach dem neunten Semester gewährt werden. Sie sollen in der Regel einschl. der etwa von dritter Seite zur Verfügung gestellten Darlehen die Höhe von 2500,— DM nicht überschreiten.

Studiendarlehen sind mit 2% p. a. zu verzinsen und in der Regel mit 25% p. a. zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Für die Dauer des Studiums und des landeskirchlichen Vorbereitungsdienstes erfolgt die Vergabe zinslos.

Der Zinslauf beginnt in der Regel mit dem auf die Ablegung der zweiten theologischen Prüfung folgenden Tag, der Tilgungslauf mit dem ersten des auf die Ernennung zum Hilfsgeistlichen folgenden Monats.

Die Darlehensbedingungen im einzelnen werden durch einen besonderen Darlehensvertrag vereinbart.

IV.

Antragsverfahren

Anträge auf Studienbeihilfe gemäß Abschnitt III Buchst. a) und b) sind auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular dem Landeskirchenamt jeweils zum 15. April für das Sommersemester und zum 15. Oktober für das Wintersemester vorzulegen.

Dasselbe gilt für Anträge auf Studiendarlehen gemäß Abschnitt III Buchst. c), die formlos mit Begründung einzureichen sind. Voraussetzung für die Bewilligung eines Darlehens ist im allgemeinen der durch Gutachten von mindestens zwei Professoren der Theologie geführte Nachweis, daß der Antragsteller sein Studium voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Semester zu einem positiven Abschluß bringen kann.

V.

Absolventen des Klaus-Harms-Kollegs

(altsprachliches Aufbaugymnasium) in Kiel, die Theologie oder Philologie mit der Fachrichtung Theologie studieren, werden grundsätzlich nach den oben genannten Bestimmungen gefördert. Jedoch ist bei Ihnen eine Förderung aus landeskirchlichen Mitteln über das sechste Semester (Examensemester nicht eingerechnet) hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Zum Abschluß des Studiums über das sechste Semester hinaus kann ein Studiendarlehen nach Maßgabe des Abschnitts III Buchst. c) gewährt werden.

Die Höhe der Förderung ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung aller von dritter Seite gezahlten Unterhaltsleistungen, Unterstützungen, Beihilfen etc. der Student in jedem Monat über eine Summe entsprechend dem Höchstbetrag aus der Vollförderung nach der „Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell“ verfügen kann.

VI.

Schlußbemerkungen

1. Die landeskirchliche Studienförderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel und ohne Rechtsanspruch gewährt.
2. Es wird erwartet, daß der geförderte Student später in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins tritt oder als Religionslehrer zu unterrichten bereit ist.

Ein Abbruch des Theologiestudiums, der Übergang in eine andere Landeskirche wie auch der Wechsel im Wahl- oder Zusatzfach bei Studenten der Pädagogischen Hochschule sind dem Landeskirchenamt umgehend mitzuteilen. In diesem Falle entfällt die weitere Förderung. Für das laufende Semester bereits ausgezahlte Studienbeihilfen brauchen nicht zurückerstattet werden.

Studiendarlehen sowie etwa aufgelaufene Zinsen sind sofort zur Rückzahlung fällig, wenn das Theologiestudium aufgegeben wird oder ein Student nach bestandener erster theologischer Prüfung nicht in den Vorbereitungsdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins tritt, aus diesem ausscheidet oder nach bestandener zweiter theologischer Prüfung nicht in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins tritt oder aus diesem ausscheidet. Auf Antrag können für die Rückzahlung angemessene Raten festgesetzt werden.

Studienbeihilfen und Studiendarlehen für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 28. Juli 1971

Für Studierende der Theologie, die in der Liste der schleswig-holsteinischen Theologiestudenten geführt werden, für Studenten der Philologie mit der Fachrichtung Theologie, für Studenten an der Pädagogischen Hochschule mit Wahl- oder Zusatzfach Evangelische Religion, für Lehramtsanwärter nach der ersten Prüfung, die ein theologisches Ergänzungsstudium betreiben, für Bewerber, die in der Ausbildung zum Gemeindehelfer (zur Gemeindehelferin) stehen, für Kirchenmusikschüler, Diakonenanwärter und solche, die sich in einer kirchlich sozialen Ausbildung befinden, stehen Mittel für die Gewährung von Studienbeihilfen auch für das

Wintersemester 1971/72

zur Verfügung.

Darüber hinaus können Theologiestudenten Studiendarlehen gewährt werden. Sie sind in der Regel nur zur Endfinanzierung des Studiums nach dem neunten Semester bestimmt. Die Vergabe erfolgt im einzelnen gem. den Richtlinien vom 31. Juli 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 183) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesuche um Gewährung einer Studienbeihilfe oder eines Studiendarlehens sind an das Landeskirchenamt in 23 Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postf.), bis spätestens 15. Oktober 1971 zu richten. Den Gesuchen sind jeweils geeignete Leistungsbescheinigungen der Hoch- und Fachschulen sowie ein Studienbericht beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Studienbeihilfen und -darlehen zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beantragung der Studienbeihilfen ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Die Beantragung der Studiendarlehen erfolgt formlos. Studierende, die erstmalig

einen Antrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. eine Stellungnahme des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentepastors) zum Antrag des Bewerbers.

Gesuche mit lückenhaften Angaben und Gesuche, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 21 200 — 71 — VIII/XI/XI a/D 2

Fortbildungsprogramm für Gemeindeaufbau Oktober 1971 — Mai 1973

Kiel, den 5. August 1971

Das Fortbildungsprogramm für Gemeindeaufbau soll haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Gemeinde darin unterstützen, ihre eigene Tätigkeit und die Entwicklung der Gemeinde über einen Zeitraum von anderthalb Jahren systematisch zu beobachten, auszuwerten und zu gestalten. Ziel des Programmes ist es, mit den Teilnehmern Inhalte und Methoden experimenteller Gemeindeformen zu erarbeiten und die dazu nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

Das Fortbildungsprogramm gliedert sich in 4 Einzelkurse von durchschnittlich 14 Tagen Dauer auf.

Interessenten werden gebeten, sich an die

Arbeitsstelle für Fortbildung

23 Kiel

Dänische Straße 27/35

zu wenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 4417 — 71 — IV a

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jevenstedt, Propstei Rendsburg, wird voraussichtlich zum 1. Oktober 1971 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Lornsenstraße 17, zu richten. Geräumiges Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 4 300 Gemeindeglieder. Alle weiterführenden Schulen in Rendsburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jevenstedt — 71 — VI/C 3

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde, wird zum 1. Januar 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt

durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Langebrückstraße 13, einzusenden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3 500 Gemeindeglieder. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Priebe, 2301 Dänischenhagen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dänischenhagen (1) — 71 — VI/C 3

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde *St. Ansgar* in *Elmshorn*, Propstei Rantzau, wird zum 1. November 1971 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, einzusenden. Die *St. Ansgar-Kirchengemeinde* mit 10 400 Gemeindegliedern hat eine Predigtstätte bei 3 Pfarrstellen. Die 2. Pfarrstelle (ca. 3 500 Gemeindeglieder) umfaßt ein Neubaugebiet am südlichen Stadtrand von Elmshorn und einen Teil des unmittelbar angrenzenden Ortes Klein-Nordende. Pastorat mit Gemeindesaal vorhanden. Sämtliche Schularten am Ort. Nach Hamburg Vorortbahn-Verbindung. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes: Pastor Hoppe, 22 Elmshorn, Parkweg 2, Telefon 0 41 21/2 62 94.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Ansgar in Elmshorn (2) — 71 — VI/C 3

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde *Borby*, Propstei Eckernförde, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2330 Eckernförde, Langebrückstraße 13, zu richten. Dienstwohnung wird bis zur Fertigstellung eines Pastorates gestellt. Nähere Auskunft erteilt Pastor Schlösser, 233 Eckernförde, Riesebyer Straße 12, Telefon 0 43 51/25 47.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Borby (4) — 71 — VI/C 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde *Westensee*, Propstei Kiel, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Klosterkirchhof 8, zu richten. Pastorat (Ölheizung), Gemeindehaus mit Konfirmandenraum und neuerbauter „Kinderstube“ vorhanden. Kirche in Westensee und 3 Kapellen in Außenbezirken. Lektorenkreis. Die Kirchengemeinde umfaßt 4500 Gemeindeglieder. Großer Mitarbeiterkreis, Mittelschulen in Nortorf (14 km-

Busverbindung) und Kiel (20-km-Busverbindung), Gymnasien in Kiel und Rendsburg (25 km).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westensee — 71 — VI/C 3

Die 2. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde *Hamburg-Lokstedt*, Propstei Niendorf, wird zum 1. Oktober 1971 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollaustraße 239, zu richten. Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Die Kirchengemeinde hat eine Kirche und umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 12 000 Gemeindeglieder. Nähere Auskunft erteilt Pastor Schlemmer, 2 Hamburg 54, Stapelstraße 8 a, Telefon: 56 72 29.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christ-König-KG HH-Lokstedt (2) — 71 — VI/C 3

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde *St. Nicolai* auf *Föhr*, Propstei Südtondern, wird voraussichtlich zum 1. November 1971 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Osterstraße 17, einzusenden. Kirche, Pastorat, Kindergarten vorhanden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle liegt im Bereich des Nordseeheilbads Wyk/Föhr. Kurgemeinde, sämtliche Schulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nicolai auf Föhr (1. Pfarrstelle) — 71 — VI/C 3

Die neu errichtete 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde *St. Michaelis II* in *Kiel*, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Klosterkirchhof 8, zu richten. Die am Stadtrand Kiels gelegene Kirchengemeinde umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 6500 Gemeindeglieder. Der Bezirk dieser Pfarrstelle ist überwiegend Neubaugebiet. Die Errichtung eines Gemeindezentrums ist geplant.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Michaelis II in Kiel (2. Pfarrstelle) — 71 — VI/C 3

Personalien

Ernannt:

- Am 12. Juli 1971 von dem Herrn Bundesminister der Verteidigung zum Militärpfarrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren der Pastor **Helmuth Röseler**, Evangelischer Standortpfarrer Neumünster I;
- mit Wirkung vom 1. August 1971 der bisherige Landeskirchenrat **Dr. Erhard Stiller**, zum Oberlandeskirchenrat;
- am 6. August 1971 der Missionsdirektor Pastor **Hermann Benn**, bisher in Breklum, mit Wirkung vom 1. September 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Preetz (4. Pfarrstelle), Propstei Plön.

Eingeführt:

- Am 1. August 1971 der Pfarrvikar **Eberhard Sellin**, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1971 Oberlandeskirchenrat **Dr. Otto Freytag** in Kiel;
- zum 1. Oktober 1971 Pastor **Erwin Freytag** in Uetersen;
- zum 1. November 1971 Pastor **Heinz Conrad** in Elmshorn;
- zum 1. Januar 1972 Pastor **Kurt Priebe** in Dänischenhagen.

Entlassen:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. September 1971 der Pastor **Gerd Henschen** in Hamburg zwecks Übertritt in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Gestorben



Pastor i. R.

Friedrich Reimers

geboren am 19. 8. 1898 in Tellingstedt,

gestorben am 5. 7. 1971 in Mölln.

Der Verstorbene wurde am 21. 5. 1925 in Schleswig ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in Lohbrügge, Bad Oldesloe und Odenbüll/Nordstrand. Seit 1926 war er Pastor in Eddelak und von 1937 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. 9. 1966 war er Pastor in Mölln.